

- 100 bis weniger als 120 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 45 mm einschließlich, oder
- 120 bis weniger als 140 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 55 mm einschließlich, oder

- 140 bis weniger als 160 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 60 mm einschließlich.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 827/68 DES RATES

vom 28. Juni 1968

über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für zahlreiche in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse sind gemeinsame Marktorganisationen, die besondere Regelungen vorsehen, errichtet worden bzw. sind demnächst zu errichten. Es empfiehlt sich, im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation auch für alle übrigen in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse geeignete Vorschriften zu erlassen, die die Errichtung eines einheitlichen Marktes ermöglichen.

Zur Verwirklichung dieses einheitlichen Marktes ist an den Grenzen der Gemeinschaft eine gemeinsame Regelung anzuwenden. Diese Regelung kann im wesentlichen durch die vollständige Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und den freien Warenverkehr bestimmt werden.

In Ausnahmefällen kann sich der vorgesehene Schutz auf Grund der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs jedoch als unzureichend erweisen. Um in solchen Fällen den Gemeinschaftsmarkt nicht schutzlos gegenüber Störungen zu lassen, die daraus entstehen können, daß die zuvor bestehenden Einfuhrhindernisse beseitigt sind, ist es angezeigt, der Gemeinschaft zu ermöglichen, schnell alle notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für die betreffenden Erzeugnisse erfordert die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs dieser Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes kann durch Gewährung bestimmter Beihilfen in Frage gestellt werden; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, die es ermöglichen, die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen zu beurteilen und die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen zu verbieten, auf die Erzeugnisse, die Gegenstand dieser Verordnung sind, angewandt werden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, empfiehlt es sich, ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines

Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Der Übergang von der in den Mitgliedstaaten geltenden Regelung auf die sich aus dieser Verordnung ergebende Regelung muß möglichst reibungslos erfolgen. Daher können sich Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen.

Bei der Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für die Erzeugnisse, die Gegenstand dieser Verordnung sind, muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die durch diese Verordnung errichtete gemeinsame Marktorganisation gilt für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse.

Artikel 2

(1) Der Gemeinsame Zolltarif gilt ab 1. Juli 1968, unbeschadet der in den Assoziierungsabkommen vorgesehenen Bestimmungen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung und vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossenen Ausnahme sowie vorbehaltlich der sich aus internationalen Abkommen über die im Anhang genannten Erzeugnisse ergebenden Verpflichtungen, ist im Handel mit dritten Ländern folgendes untersagt:

- die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,
- die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg.

Artikel 3

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

Artikel 4

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg,
- die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der im Anhang genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche sich nicht in der in Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages genannten Lage befinden.

Artikel 5

Die Artikel 92 bis 94 des Vertrages sind auf die Erzeugung der im Anhang genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 6

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so ist das Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾ oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

jedes ähnliche Verfahren anwendbar, das in den anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktoorganisationen vorgesehen ist. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages den für jedes Erzeugnis zuständigen Verwaltungsausschuß.

Artikel 7

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften, die erlassen worden sind oder zu erlassen sind, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen, die die Aufrechterhaltung oder Verbesserung des technischen

oder genetischen Niveaus der Erzeugung bestimmter Erzeugnisse des Anhangs, die besonders zur Zucht bestimmt sind, zum Ziel haben.

Artikel 9

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der in den Mitgliedstaaten geltenden Regelung auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 6 erlassen. Sie sind bis spätestens 30. Juni 1969 anwendbar.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend, ausgenommen Pferde zum Schlachten
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend: A. Hausrinder: I. reinrassige Zuchttiere (a) B. andere
01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine: I. reinrassige Zuchttiere (a) B. andere

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.04	Schafe und Ziegen, lebend: A. Haustiere: I. Schafe: a) reinrassige Zuchttiere (a) II. Ziegen B. andere
01.06	Andere Tiere, lebend
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: ex I. von Eseln, Maultieren oder Mauleseln II. von Rindern: b) anderes III. von Schweinen: b) anderes ex IV. anderes, mit Ausnahme von Fleisch von Hausschafen B. Schlachtabfall: I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln ex II. von Rindern oder Schweinen, außer von Haustieren ex III. anderer, mit Ausnahme von nicht zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmtem Schlachtabfall von Schafen
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügel-lebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: C. anderes: ex II. nicht genannt, außer Fleisch und Schlachtabfall von Hausschafen
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder anderes, haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: II. andere Eier B. Eier ohne Schale und Eigelb: II. andere
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
ex 05.15 B	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1, ungenießbar
ex 07.05	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, ausgenommen Hülsenfrüchte zur Aussaat
ex 07.06	Topinambur, süße Kartoffeln, und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Inulin, auch getrocknet oder in Stücken, Mark des Sagobaums

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 08.01	Datteln, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen
ex Kapitel 9	Tee und Gewürze, ausgenommen Mate
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8
11.08 B	Inulin
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert
ex 12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, ausgenommen Luzernenmehl und Grünmehl
ex 15.02	Talg von Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, mit Ausnahme solcher, die Fleisch oder Schlachtabfall von Schweinen, Rindern oder Schafen enthalten
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: ex A. aus Lebern, außer von Schweinen, Rindern oder Schafen ex B. andere, mit Ausnahme solcher, die Fleisch oder Schlachtabfall von Geflügel, Hausschweinen, Hausrindern oder Hausschafen enthalten
16.03	Fleischextrakte und Fleischsäfte
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
23.01 A	Mehl von Fleisch und von Schlachtabfall, ungenießbar; Grieben
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten
ex 23.03	Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex A. Eichel, Roßkastanien und Trester, mit Ausnahme von Traubentrester B. andere
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z.B. Zusatzfutter): A. Solubles von Fischen oder Walen ex B. andere, ausgenommen Glukose und/oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B und/oder Stärke und/oder Milcherzeugnisse enthaltende Erzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽¹⁾ :

⁽¹⁾ Als Milcherzeugnisse im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten die Waren der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 17.05 A.